

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44.

Marienwerder, den 1. November

1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871

enthält unter:

Nr. 7889 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen.

Nr. 7890 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen, vom 15. September 1871.

Nr. 7891 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haafethals von Werche bis Stodum im Amtsbezirk Osnabrück, vom 25. September 1871.

Nr. 7892 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath.

Vom 1. November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den Deutschen Truppen, Militär- und Civilbeamten abgefaßt, bezw. bei den Feldpostanstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen Commandos mitgetheilt.

Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

2) Bekanntmachung.

Postversendungsdiens für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen.

Vom 1. November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur 4., 6. und 19. Infanterie-Division, sowie die

zum 15. Armeecorps gehörigen Militärs und Militärbeamten, ingleichen auch auf Päckereien an Deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Päckete:

im Gewichte bis 5 Pfund einschließlich 5 Sgr.,

im Gewichte über 5 Pfund bis 10 Pfund einschließlich 10 Sgr.,

im Gewichte über 10 Pfund bis 15 Pfund einschließlich 15 Sgr.

Im Uebrigen gelten dieselben Annahmehedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfd. schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Berlin, den 24. October 1871

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

3)

Bekanntmachung.

Postschluß für Päckete.

Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Päcketen ohne Verhangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt worden. Bei Eisenbahnposten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 26. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. October 1863 über die Konstituierung der Landarmendirection für Westpreußen (Amtsblatt pro 1863 S. 234) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des inzwischen verstorbenen Oberbürgermeisters Haase in Graubenz der Stadtkämmerer Bogtmann daselbst vom dem 20. Preuß. Provinzial-Landtage zum Direktions-Mitgliede für den Rest der bis ult. Dezember 1873 laufenden Wahlperiode gewählt und diese Wahl durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. d. M. bestätigt worden ist.

Es werden fortan bei der genannten Landarmen-Direction

- a) als ständiger Commissarius (sfr. § 30 des Landarmen-Reglements vom 11. September 1867) an Stelle des verstorbenen w. Haase der Bürgermeister Ewe in Br. Stargardt, und

Ausgegeben in Marienwerder den 2. November 1871.

b) als Königl. Kommissarius (sfr. § 24 ibid.) an Stelle des inzwischen nach Magdeburg verlegten früheren Regierungs- und Ober-Präsidenten Schmid, der Regierungs-Assessor Schulze,

fungiren.

Königsberg, den 25. Oktober 1871.

Der Wirkliche Geheim Rath und Ober-Präsident.
v. Horn.

6) Nachdem der Reichstags-Abgeordnete, Rittergutsbesitzer von Haza-Rabitz, sein Mandat niedergelegt hat, haben wir auf Grund des § 34 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 für den 6. Wahlkreis des hiesigen Regierungsbezirks (Kreis Königsberg) die neue Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstage angeordnet und den Termin für dieselbe auf **Mittwoch, den 15. November d. J.** festgesetzt.

Als Wahl-Kommissarius wird der Landrath von Besser zu Königsberg fungiren.

Marienwerder, den 26. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M. die Abtrennung der Puskowice Königlich Kelpin von dem fiskalischen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit dem Gemeinbezirk Bindugga zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 23. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) In dem Dorfe Bran, Kreises Warschau, ist kürzlich nach einer Mittheilung der Kaiserlich-russischen Gubernial-Regierung zu Warschau die Rinderpest ausgebrochen.

Marienwerder, den 31. Oktober 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Arbeiter August, Anton und Johann Menz, Michael, Joseph und Marian Strzypnik, Joseph Bodleski, Vincent Senficki, Schiffer Christoph Neumann, Johann Hermann und Friedrich Harke, sowie die Arbeiter Karl und Johann Blum und Vincent Wisniewski zu Podgorz haben bei dem am 28. Februar und 1. März c. stattgehabten Eisgange in der Wärsel bei Podgorz mit Umsicht und eigener Lebensgefahr die in der Neuhaver Niederung in äußerster Lebensgefahr befindlichen Bewohner aus ihren überschwemmten Häusern gerettet.

Wir bringen diese anerkennungswerthe That hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 18. October 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Rosskrankheit unter den Pferden der Besitzer Böhlle und Lechnitz in Schinno und des Hofbesizers Balzer zu Neu Mösland, Kreises Marienwerder, ist beseitigt.

Marienwerder, den 17. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Kreis-Physikus

Dr. Tekmer in Königsberg in Anerkennung seiner Bemühungen um die öffentliche Schutzpocken-Impfung die große überne Impf-Medaille verliehen.

Marienwerder, den 20. Oktober 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. die Aufhebung des selbstständigen Gutsbezirks des Domainenvorwerks Tuchel und die Vereinigung der Bestandtheile desselben zu einem besonderen Gemeindebezirk mit dem Namen **Neu-Tuchel**

zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 27. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die Kreis-Bundarztstelle des Kreises Gumbinnen, mit dem etatsmäßigen Gehalt von jährlich 100 Thlr., mit welcher die zweite Lehrerstelle am hiesigen Hebammen-Lehrinstitut, mit dem etatsmäßigen Gehalt von jährlich 150 Thlr. verbunden ist, sind durch Todesfall erledigt.

Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden, wobei bemerkt wird, daß bei Verleihung der Stellen auf die am besten bestandene Prüfung als Geburtshelfer resp. Befähigung als Hebammenlehrer Rücksicht genommen wird.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Dem jüdischen Lehrer Kuttner zu Neuenburg ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer jüdischen Privatschule in Neuenburg erteilt worden.

Marienwerder, den 25. Oktober 1871.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Nachstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers:

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forst-Dienstes, in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorerwähnten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend

nicht genannten königlichen Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der königlichen Finanz-Direction zu Hannover, sowie bei dem Ober-Präsidenten für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Hagen.

An die königliche Regierung zu Marienwerder bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 19. October 1871.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.



15) Vom 15. d. M. ab und zunächst auf die Dauer von zwei Monaten werden im Ostbahn-Localverkehr Kartoffeltransporte in Wagenladungen zum Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst 3,6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr befördert. Im Uebergangs-Verkehr mit anderen Bahnen wird neben dem Einheitsatz von 1 Pf. für die Ostbahn nur eine Expeditionsgebühr von 1,8 Pfennig pro Centner und sofern die Sendungen die beidseitige Bahn nur transitiren, keine Expeditionsgebühr erhoben.

Auch in dem mit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn bestehenden Verbandverkehre werden Kartoffeltransporte in Wagenladungen fortan und bis zum 14. Dezember d. J. zum Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von je 1,8 Pf. pro Centner für die Ostbahn und für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn befördert.

Die Beförderung muß frankirt erfolgen.

Bromberg, den 20. October 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

16) Vom 25. d. M. ab und bis zum 14. Dezember d. J. wird im Magdeburg-Preussischen Verbandverkehr für Kartoffeltransporte in Quantitäten von 200 Ctr. und durch 200 th. Albar ein ermäßigter Frachtsatz von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 3 Thlr. pro 200 Centner erhoben. Die Aufgabe der Sendungen zum Transport muß frankirt erfolgen.

Bromberg, den 21. October 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

17) Für den Verkehr zwischen den Stationen Berlin, Görlitz, Liebau, Frankfurt a. D., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Pillau, sowie nur für Flachs zwischen Hirschberg, Greiffenberg, Rabishau, Ruhbank, Landesgut, Königshain, Parichnitz, Trautenau, Böhmisches Städt., Josephstadt, Königinnhof, Meßtig, Eisenbrod, Turnau, Pardubitz, Pinitau, Arnau, Pelsdorf, Hohenelbe und Startenbach einerseits und St. Petersburg, Pskow, Orrow, Dünaburg, Wilna,

Rowno, Grodno, Bialystok, Riga, Pologz und Witebsk andererseits tritt mit dem 15. November d. J. ein neuer Tarif unter der Bezeichnung „Tarif für den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahnverband“ in Kraft.

Durch denselben wird der Tarif für den direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr vom 15. September 1869 nebst den beiden dazu ergangenen Nachträgen vom 1. Februar und 10. October 1870 aufgehoben.

Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. October 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

18) Im Ostbahn-Localverkehr werden die Artikel Weißblech und Bleiglanz (Löfferglasur), bisher der ermäßigten Klasse A. angehörend, fortan zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Bromberg, den 15. October 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

19) Zur möglichsten Vermeidung von Verwechslungen und irrthümlichen Verladungen, welche bei der großen Zahl der im Local- wie im Verband-Güter-Verkehr zur Beförderung gelangenden Gegenstände ungeachtet der größten Aufmerksamkeit leicht eintreten, empfehlen wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juni cr. den Versendern von Gütern wiederholt dringend, solche stets mit der deutlichen Bezeichnung des Bestimmungsortes zu versehen.

Bromberg, den 14. October 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

20) Zu Neumark wird am 15. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (sfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Königsberg, den 25. October 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

21) Der Regierungsrath Fro mm bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Königsberg i. Pr. ist zum Ober-Regierungsrath ernannt und es ist ihm die durch das Ableben des Ober-Regierungsraths Conradi erledigte Stelle des Ober-Regierungsraths bei der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig verliehen worden.

Der Candidat des hohen Schulamts Herrmann Rowaled ist als sechster ordentlicher Lehrer an dem königl. katholischen Gymnasium zu St. Crone definitiv angestellt.

Der bisherige Domänen-Rentamts-Verwalter Orzregorzewski in Balderburg ist in gleicher Eigenschaft nach Neumark versetzt und der interimistische Kreis-Sekretär Larz in Neumark mit der kommissarischen Verwaltung des Domänen-Rentamts in Balderburg beauftragt worden.

Dem Grenzaufseher Finger ist die bisher kommissarisch verwaltete Assistentenstelle bei der Kreis-Kasse in Strassburg definitiv verliehen worden.

Der Mühlenbesitzer Gutzzeit ist zum Delegierten der Stadt Lautenburg gewählt und als solcher beschäftigt worden.

Erledigte Schulstellen.

22) Die Schullehrerstelle zu Schaffarna wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich bis zum 15. November d. J. unter Einbringung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspector

Herrn Pfarrer Laza zu Lautenburg zu melden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Schullehrerstelle zu Grzywno wird zum ersten Dezember d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einbringung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Schmeja zu Thornu zu melden.

(Hierzu der Öffentlich: Anzeiger No. 44.)

